

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen“ vom 19. November 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Feucht und Flachmoorfragmente der Herrnröther- und Bornwaldswiesen sowie die angrenzenden Waldflächen östlich von Sprendlingen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen“ besteht aus Teilen der Fluren 7, 23, 24, 37 und 38 in der Gemarkung Sprendlingen, Stadt Dreieich, Kreis Offenbach. Es hat eine Größe von 43,31 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Grenzbereich der Naturräume Untermainebene und Messeler Hügelland gelegenen Wassergreiskraut- und Pfeifengras-Wiesen sowie Kalk-Flachmoor-Fragmente als Standort einer großen Anzahl seltener Pflanzenarten und Lebensraum seltener Tierarten, insbesondere als Brutplatz hochgradig im Bestand gefährdeter Wiesenbrutvogelarten zu sichern und zu erhalten. Dem Wald kommt wegen seiner gut ausgebildeten Waldmäntel und Waldsäume eine besondere Bedeutung zu. Pflegeziel ist die extensive Nutzung der Mähwiesen und die regelmäßige Pflegemahd der Grünlandbrachen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes

oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (6 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen- oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
13. Tiere weiden zu lassen;

14. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
 2. Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der vorhandenen Mischwaldbestände sowie die Entwicklung stufiger, artenreicher Waidränder;
 3. die Handlungen der Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern;
 4. Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des vorhandenen Rückhaltebeckens im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 6. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen;
 7. die Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Februar.
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen. § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
 4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
 5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanz einbringt oder Tiere aussetzt;
 8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
 9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
 11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
 12. Wiesen- oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
 13. Tiere entgegen § 3 Nr. 13 weiden läßt;
 14. entgegen § 3 Nr. 14 mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
 15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
 16. Hunde entgegen § 3 Nr. 16 frei laufen läßt;
 17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. November 1990

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 50/1990S. 2680

